

Anlage 7

(zu § 44 Absatz 1, § 46 Absatz 1)

Gültig ab 1. Januar 2021

Amtszulagen und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz		Besoldungsordnung A	
§ 47 Absatz 1		Besoldungsgruppe	Fußnote
die Zulage beträgt für Beamte als		A 4	1 80,00
Luftfahrzeugführer	551,18		2 80,00
Flugtechniker	470,18	A 5	1 126,00
Operator oder sonstiges			3 80,00
ständiges Besatzungsmitglied	323,95	A 6	2 80,00
§ 47 Absatz 2	50,62		3 126,00
§ 48		A 9	1 322,64
die Zulage beträgt für Beamte		A 12	5 183,58
der Besoldungsgruppen		A 13	2 bis 4 327,89
A 4 und A 5	115,04		5 183,58
A 6 bis A 9	153,39	A 14	1, 3 224,79
A 10 und höher	191,73	A 15	2, 3 224,79
§ 49		A 16	1, 3 251,43
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von		Besoldungsordnung B	
einem Jahr	75,00	Besoldungsgruppe	Fußnote
zwei Jahren	150,00	B 2	2 240,66
§ 50			
die Zulage beträgt		Besoldungsordnung R	
nach einer Dienstzeit von		Besoldungsgruppe	Fußnote
einem Jahr	75,00	R 1	1, 2 248,53
zwei Jahren	150,00	R 2	3 bis 7 248,53
§ 51 Absatz 1		R 3	2 248,53
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	75,00		
zwei Jahren	150,00		
§ 51 Absatz 2			
die Zulage beträgt			
nach einer Dienstzeit von			
einem Jahr	82,67		
zwei Jahren	165,34		
§ 52			
die Zulage beträgt für Beamte			
der Laufbahngruppe 1	17,05		
der Laufbahngruppe 2	38,35		
§ 53	38,35		